

63/Fe/We

**An Abteilung 31**

**Stellungnahme der Abteilung 63**

Ihr Zeichen: T-2021/192

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Nasskiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung, Fl.-Nr. 450/0,  
Gemarkung Derching, Speckwiese**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung in vorgenanntem Verfahren.

Nach interner Abstimmung der Abteilungen 11, 32 und 63 bestehen erhebliche Gründe, das Einvernehmen nicht bzw. nur unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

Wir verweisen auf den Erläuterungsbericht zum Abbauvorhaben (Stand 19.07.2021)

**5.6. Verkehrserschließung**

Eine Verkehrserschließung ist nicht gegeben. Der Weg ist für „Fahrzeuge aller Art“ verkehrsrechtlich nicht zugelassen (landwirtschaftlicher Verkehr frei) und bautechnisch nicht geeignet. Der Weg ist für diese Belastungsklasse nicht ausgelegt und bereits jetzt stark vorgeschädigt. Neben bestimmten Auflagen zur Zulassung von Verkehr, muss auch der Zufahrtstrichter (Einmündung in den Winterbrückenweg) betrachtet werden sowie weitere verkehrsregelnde Maßnahmen (Geschwindigkeit) ergriffen werden. Es besteht keine Genehmigung/ vertragliche Regelung zur Zufahrt über öffentliche Wege. Eine solche Regelung sollte nur unter Berücksichtigung einer entsprechend hohen, monetären Sicherheitsleistung erfolgen.

**6.5 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs**

Hier heißt es im Erläuterungstext auf Seite 13 „Auch die vorgesehene Verfüllung hat langfristig Auswirkungen auf die umgebenden Grundwasserstände“, weiter werden auf Seite 16 hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft nur geringe Auswirkungen angenommen.

Im vorliegenden Fall ist jedoch von einer Summationswirkung verschiedener Abbauvorhaben in Nahbereich auszugehen, sodass wir den Nachweis bzw. die Festschreibung eines Monitorings erbitten. Dauerhaft negative Auswirkungen auf Abstrom oder Flurabstand des Grundwassers sollten ausgeschlossen werden.

Weitere Konflikte sehen wir hinsichtlich LKW Fahrverkehr und schwächeren Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer).

Auch das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung (Lärm, Staub, Fahrtbewegungen) ist betroffen.

Wir verweisen ausdrücklich auch auf die Stellungnahme der Stadtwerke Friedberg vom 29.11.2021.

Das Wasserrechtsverfahren des Landratsamtes (Bekanntmachung im Stadtboten 01. Dezember) ist derzeit ausgesetzt, es folgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und weitere Unterrichtung zum Verfahrensfortschritt.

Aufgestellt,  
16.12.2021

Andrea Fendt